

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 24. Nov. 1987

Zl.16.930/04-I/10/87

Gegenstand: Parl.Anfr.d.Abg.Helmut Wolf, Leikam,
Hofmann, Weinberger und Kollegen
Nr.894/J an den Bundesminister für
Land-u.Forstw. betreffend die Vollziehung
des Forstgesetzes

906 IAB

1987 -11- 27

zu 894 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wolf, Leikam, Hofmann, Weinberger und Kollegen betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Durchführung gegenständlicher Verfahren bedarf einer konkreten Feststellung durch Sachverständige, nicht nur über Emissions- und Immissionswerte im gesamten, sondern auch über den Anteil, mit dem verschiedene Emittenten einen Schaden an Waldboden oder Bewuchs durch ihre Emissionen verursachen. Die Erhebungen sind in vielen Fällen aufwendig, da mehrere wissenschaftliche Verfahren angewendet werden müssen und es auch häufig vorkommt, daß zu einer fundierten Feststellung der Luftverunreinigung durch Emittenten Messungen und Untersuchungen über zwei oder mehrere Vegetationsperioden durchzuführen sind.

Zu Frage 2:

Die Forstgesetz-Novelle 1987 sieht im Unterabschnitt IV.C dahingehend Änderungen vor, daß den Sachverständigen eine Erweiterung ihrer Rechte eingeräumt wird, die zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Darüberhinaus wird mein Ressort die Forstbehörden mit Erlaß anweisen, in Hinkunft bei Erlassung eines Bescheides gemäß § 51 Abs.2 nicht nur das Vorliegen einer Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes festzustellen, sondern auch Maßnahmen zu einer Verbesserung der Situation vorzuschreiben. Ich erwarte mir von diesem Schritt eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren, da dadurch die Möglichkeit wegfällt, zuerst einen Feststellungsbescheid in allen Instanzen zu bekämpfen und in weiterer Folge einen Bescheid, mit den konkret vorgeschriebenen Maßnahmen, neuerlich bis zu den Höchstgerichten anzufechten.

Zu Frage 3:

Als für die Forstwirtschaft zuständiger Minister würde ich eine gesetzliche Regelung, die im § 49 Abs.3 Forstgesetz eine Interessensabwägung entbehrlich machen würde, vorziehen. Vorteil dieser Interessensabwägung ist es jedoch, daß auch nichtforstliche Interessen wie z.B. die Erhaltung von Arbeitsplätzen in die Überlegung der Behörden miteinbezogen werden. Der Umstand, daß der Interessensabwägung ein Gutachten eines forsttechnischen Amtssachverständigen zugrundegelegt ist, gewährleistet, daß den Interessen der Walderhaltung gebührendes Gewicht eingeräumt wird.

Zu Frage 4:

Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Abwägung der öffentlichen Interessen zuungunsten des Waldes vorgenommen wurde.

Zu den Fragen 5 und 6

Die Bestimmungen des § 37 Forstgesetz sind vollziehbar und werden auch vollzogen. Es ist unbestreitbar, daß durch die Waldweide Schäden angerichtet werden, die zum Teil einer Waldverwüstung nahekommen. Die Waldweide wird jedoch auf Grund jahrzehntelanger Rechte ausgeübt, die abgelöst oder entschädigt werden müssen. Das Problem der Waldweide ist somit nur langfristig zu lösen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es ist nicht richtig, daß beim Bau jagdlicher Einrichtungen kein Rodungsverfahren durchzuführen ist. Jede Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur bedarf gemäß § 17 Forstgesetz einer Rodungsbewilligung. Bei der Ausübung der Jagd handelt es sich nicht um Waldkultur. Es kann im einzelnen nicht festgestellt werden, wieviele Rodungsbewilligungen in Österreich für Wildäcker und Jagdhütten seit Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 erteilt wurden. Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch eindeutig klargestellt, daß solche Einrichtungen einer Rodungsbewilligung bedürfen.

Zu Frage 9:

Es reicht nicht aus, daß Waldverwüstungen durch wildlebende Tiere der Jagdbehörde lediglich gemeldet werden. Aus diesem Grunde hat der Nationalrat in der Forstgesetznovelle 1987 den Forstbehörden das Recht zur Erstattung von Vorschlägen über die Beseitigung von Wildschäden eingeräumt. Darüberhinaus werden den Landesforstdirektoren in den Verfahren bezüglich des Waldschutzes gegen Wildschäden Antragsrecht und Parteistellung eingeräumt.

Zu Frage 10:

Eine Einschränkung der forstlichen Förderung für Gebiete, die waldverwüstende Wildschäden aufweisen, kann dann sinnvoll sein, wenn der Förderungserfolg durch ein Überhandnehmen des Wildbestandes gefährdet wird.

Zu Frage 11:

Ich glaube nicht, daß man von Vollzugsdefizit sprechen kann. Gerade im Bereich der Maßnahmen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen hat es sehr lange gedauert, bis die Maßnahmen, die das Forstgesetz 1975 vorsieht, auch in der Praxis aufgegriffen wurden. Erst seit dem Erlaß vom 12. Oktober 1984 über die Anwendung der §§ 47 bis 52 des Forstgesetzes 1975 und der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sind die Forstbehörden auch tatsächlich in der Lage, tätig zu werden. Um den zuständigen Beamten die Vollziehung zu erleichtern, veranstaltet mein Ressort regelmäßig Gespräche mit den Forstjuristen, den forsttechnischen Amtssachverständigen und den Forstschutzreferenten. Legistische Maßnahmen, insbesondere eine Dritte Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, werden umgehend in Angriff genommen.

Der Bundesminister:

